

TI-Supplement

## ZWP extra zur Telematikinfrastuktur ab sofort erhältlich

Liegt  
dieser Ausgabe  
der ZWP Zahnarzt  
Wirtschaft Praxis bei!

Digital abrufbar als E-Paper auf  
[www.zwp-online.info/  
publikationen](http://www.zwp-online.info/publikationen)

**TI Telematikinfrastuktur**  
Ein Überblick

Auf Grundlage des E-Health-Gesetzes vom 1.1.2016 (Gesetz für sichere digitale Kommunikation und Anwendungen im Gesundheitswesen) hat die Bundesregierung die erweiterte Nutzung der elektronischen Gesundheitskarte sowie deren Anbindung an die Telematikinfrastuktur (TI) beschlossen. Mit der Telematikinfrastuktur sollen die Akteure des Gesundheitswesens im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung miteinander vernetzt werden. Ziel ist es, medizinische Informationen für die Patientenbehandlung sektoren- und systemübergreifend sowie schnell, einfach und vor allem sicher zur Verfügung zu stellen. Allerdings verlangt die Telematikinfrastuktur von Praxisinhabern und -mitarbeitern eine große Bereitschaft, sich dieser digitalen Herausforderung zu stellen. Fast wöchentlich ändern sich offizielle Aussagen und einzelne Vorgaben, das grundsätzliche TI-Projekt scheint jedoch unabwendbar und muss somit von jeder Praxis individuell geschultert werden. Genau hier setzt das neue Supplement der ZWP, das ZWP extra zur Telematikinfrastuktur, an. Es bietet einen Einstieg in die komplexe Thematik, Hilfestellungen im Dschungel verschlüsselter Begrifflichkeiten und konkrete Orientierung anhand von FAQs und einer umfassenden Checkliste für die Praxis. Zudem werden der rechtliche, technische und finanzielle Rahmen der Telematikinfrastuktur beleuchtet und erste Erfahrungen aus der Praxis abgebildet. Das Supplement liegt der aktuellen Ausgabe der ZWP Zahnarzt Wirtschaft Praxis 7+8/18 bei und ist auch als E-Paper ([www.zwp-online.info/publikationen](http://www.zwp-online.info/publikationen)) ab sofort bequem abrufbar.



lichkeiten und konkrete Orientierung anhand von FAQs und einer umfassenden Checkliste für die Praxis. Zudem werden der rechtliche, technische und finanzielle Rahmen der Telematikinfrastuktur beleuchtet und erste Erfahrungen aus der Praxis abgebildet. Das Supplement liegt der aktuellen Ausgabe der ZWP Zahnarzt Wirtschaft Praxis 7+8/18 bei und ist auch als E-Paper ([www.zwp-online.info/publikationen](http://www.zwp-online.info/publikationen)) ab sofort bequem abrufbar.

◀ E-Paper: ZWP extra – Telematikinfrastuktur

Frisch vom Metzger



Recht

## Wann sind Ausfallhonorare bei Terminabsagen erlaubt?



Da der Kläger – in dem Fall die Praxis – den Ausfall jedoch belegen muss, zieht das Gericht häufig Zeugenaussagen der Praxismitarbeiter zur Beweisaufnahme heran. Für die Praxis wiederum bedeutet das einen hohen Zeitaufwand. Damit scheint nachvollziehbar, warum der Großteil der Zahnärzte und Mediziner bisher auf Ausfallhonorare verzichtet.

Patienten erscheinen nicht zum vereinbarten Termin – was tun? Einer aktuellen Umfrage zufolge fordern die wenigsten Mediziner in solchen Fällen Strafzahlungen. Dabei stünde es ihnen unter bestimmten Voraussetzungen zu. Der aktuelle Medscape Gehaltsreport 2018 erfragte von Medizinerinnen nicht nur deren finanzielle Lage, sondern auch ihre Einstellung bezüglich Ausfallhonoraren. Lediglich 12 Prozent der Befragten gaben an, von Patienten Strafzahlungen zu verlangen, wenn diese ihren Termin nicht wahrnehmen. Bei Fachärzten waren es mit 16 Prozent etwas mehr. Dass trotz des großen Ärgernisses so wenige vom Ausfallhonorar Gebrauch machen, lässt sich wohl der uneindeutigen Rechtslage zuschreiben. Gerichte entscheiden von Fall zu Fall sehr unterschiedlich. Mit Blick auf die Urteile der vergangenen Jahre kristallisieren sich jedoch zwei Bedingungen heraus, die ausschlaggebend für Gerichte sind, Patienten zu Strafzahlungen zu verpflichten. Zum einen muss es sich um eine Bestellpraxis handeln, zum anderen sind Vereinbarungen mit den Patienten dienlich.

Das Amtsgericht Bielefeld (Az. 411 C 3/17; Urteil vom 10. Februar 2017) hat genau diese Argumente angeführt und einen Patienten zur Zahlung von 375 Euro Ausfallhonorar verpflichtet. Dieser hatte im Vorfeld eine Vereinbarung unterzeichnet, Termine 48 Stunden vorher abzusagen – bei besagtem Termin erfolgte die Absage jedoch am selben Tag.

Dass die Art der Terminvergabe relevant ist, belegen zudem die Urteile vom Amtsgericht Wetzlar (Urteil vom 9.12.2004, Az. 32 C 1826/03 [32]), des OLG Stuttgart (Urteil vom 17.4.2007, Az. 1 U 154/06) oder des Amtsgerichts Diepholz (Urteil vom 26.6.2011, Az. 2 C 92/11). In allen Fällen handelt es sich bei den Klägern um Bestellpraxen, denen Ausfallhonorare zugesprochen wurden. Die Gerichte beriefen sich darauf, dass reine Bestellpraxen nicht in der Lage sind,

den Ausfall mit „Ersatzpatienten“ zu überbrücken. Praxen, die nicht ausschließlich Termine vergeben, können hingegen auf andere Patienten, z.B. Notfälle, ausweichen.

Quelle: ZWP online

ANZEIGE

Liebold / Raff / Wissing B E M A + G O Z

## DER Kommentar

# Abrechnung?

## Liebold/Raff/Wissing!

**Abrechnungshilfen gibt es viele. Aber: Kompetenz und Qualität entscheiden!**

## DER Kommentar zu BEMA und GOZ



**UNSER TIPP:**  
[www.bema-go.de](http://www.bema-go.de)

**10 Tage kostenlos online testen: [www.bema-go.de](http://www.bema-go.de)!**

